



## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 12.05.2020

### **Die Gemeinde Petersdorf**

erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

### **§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

<sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

### **§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied. <sup>3</sup>Das Aufgabengebiet ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## § 6 Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten erstreckt sich auf die Interessenvertretung der jeweiligen Bevölkerungsgruppe oder die Themenabdeckung des Fachbereichs.

<sup>2</sup>Für ihren Aufgabenbereich nehmen sie beratend an den Sitzungen des Gemeinderates teil.

<sup>3</sup>Unberührt bleibt § 2 Satz 1.

(2) <sup>1</sup>Es werden folgende Beauftragte bestellt:

- Jugendbeauftragte/r
- Seniorenbeauftragte/r
- Umweltbeauftragte/r

<sup>2</sup>Soweit mehrere Beauftragte für den gleichen Aufgabenbereich bestellt werden, arbeiten diese kooperativ zusammen und stimmen sich untereinander ab.

## § 7 Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat richtet weitere ehrenamtliche Tätigkeiten ein. Auf die Entschädigungsregelung in § 8 wird verwiesen.

## § 8 Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die für die Gemeinde Petersdorf ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf eine Entschädigung. <sup>2</sup>Diese beträgt je Sitzungsteilnahme für:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Gemeinderatsmitglieder   | 40,00 € |
| b) Mitglieder Rechnungsprüfungsausschuss                                | 40,00 € |
| c) Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss                              | 60,00 € |
| d) Beauftragte nach § 6 Abs. 1 Satz 2,<br>soweit nicht unter a) oder b) | 30,00 € |

<sup>3</sup>Folgende Entschädigungen werden jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember im Voraus bezahlt:

		€
a)	Jugendbeauftragte/r	40,00
b)	Seniorenbeauftragte/r	40,00
c)	Umweltbeauftragte/r	40,00
d)	Gemeindearchivar/in	40,00
e)	Feuerwehr – Gerätewart/in	40,00
f)	Feuerwehr - Atemschutz-Beauftragte/r	40,00

(2) Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für notwendige auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, höchstens jedoch bis zu den Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse der Bahn AG erstattet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2014 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 28.12.2016 außer Kraft.

Petersdorf, den 12.05.2020  
Gemeinde Petersdorf

Dietrich Binder  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat Petersdorf hat  
in seiner Sitzung am 11.05.2020 die

#### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020**

beschlossen.

Die Satzung wurde am 13.05.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Markt-  
platz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an  
den Gemeindetafeln der Gemeinde Petersdorf hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.05.2020 an-  
geheftet und am 17.06.2020 abgenommen.

Aindling, den 23.06.2020

W. Krenz  
Leiter der Geschäftsstelle